

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 29. Mai 1964

8. Stück

10. Gesetz: Bauordnung für Wien, Abänderung.
 11. Gesetz: Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, Abänderung.
 12. Gesetz: Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer und Ergänzungen der Wiener Abgabenordnung.
 13. Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBL. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerstellung, durch den Verfassungsgerichtshof.
 14. Verordnung: Bildung der Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

10.

Gesetz vom 28. Februar 1964, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung (LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936 sowie LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961 und 3/1964), wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Im § 6 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Wenn nach den Grundsätzen des geordneten Ausbaues der Stadt ein Bedarf daran besteht, kann der Gemeinderat im Bebauungsplan Teile des ‚gemischten Baugebietes‘ zu Betriebsbaugebieten oder zu Geschäftsvierteln bestimmen. Die Errichtung von Wohnungen hat in Betriebsbaugebieten und in Geschäftsvierteln auf den Bedarf der Betriebsleitung und Betriebsaufsicht beschränkt zu bleiben. In Geschäftsvierteln ist nur die Errichtung von Büro- und Geschäftsgebäuden, Beherbergungs-, Gast- und Schankbetrieben sowie Versammlungsstätten zulässig.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Wiener Garagensgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 22/1957, bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

11.

Gesetz vom 20. März 1964, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 neuerlich abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBL. für Wien Nr. 8, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBL. für Wien Nr. 3/1956, und des Gesetzes vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 15, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 1 erster Satz hat es statt „1. Jänner 1964“ zu lauten „1. Jänner 1969“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1964 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

12.

Gesetz vom 20. März 1964, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer und Ergänzungen der Wiener Abgabenordnung.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Auf das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer finden, soweit diese Abgaben von Organen der Stadt Wien verwaltet werden und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben und soweit nicht für dieses Verfahren bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen, Anwendung:

- a) ab 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1962 die im Artikel I des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBI. für Wien Nr. 13, angeführten Rechtsvorschriften und
- b) ab 1. Jänner 1963 die Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

Die Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, wird ergänzt wie folgt:

1. Dem § 71 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgesetzt.

2. Dem § 71 wird folgender Absatz angefügt:
 „(2) Ist in einem Fall, in dem § 147 a Abs. 2 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.“

3. Nach § 147 ist einzufügen:

„§ 147 a. (1) In den Fällen, in denen eine Abgabe nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages zu berechnen ist, werden den Abgabenbescheiden die Steuermeßbeträge und die in der Festsetzung des Steuermeßbetrages liegenden Feststellungen der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht zugrunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

(2) Ein Grundsteuerbescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.“

Artikel III

Artikel II dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
 Jonas Ertl

18.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 5. Mai 1964 über die teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBI. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerstellung, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. März 1964, Zl. V 22/63, die im § 1 Abs. 12 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Mai 1930, LGBI. für Wien Nr. 42, betreffend Gehsteigerstellung, enthaltenen Worte

„und, falls sie im Gehsteigbelag liegende sichtbare Teile aufweisen, für die Erhaltung eines 50 cm breiten Streifens des Belages, entlang des Außenrandes dieser sichtbaren Teile gemessen, auf die Dauer des Bestandes der Einbauten“

als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Jonas

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Mai 1964 über die Bildung der Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes vom 12. Juli 1963, LGBI. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der Volksschulen, der Hauptschulen und der Allgemeinen Sonderschulen umfaßt den Gemeindebezirk, in dem die Schule liegt sowie die angrenzenden Gemeindebezirke.

§ 2

Für die Sonderschulen für körperbehinderte, schwerhörige, sehgestörte und sprachgestörte Kinder sowie für die Heilstättensonderschule und die Sondererziehungsschulen ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

§ 3

Für die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder werden folgende Schulsprengel festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 2., Schwarzingergasse 4 | das Gebiet des 2., des 9., des 18., des 19., des 20., des 21. und des 22. Gemeindebezirkes. |
| 3., Paulusgasse 9—11 | das Gebiet des 1., des 3., des 4., des 5., des 10. und des 11. Gemeindebezirkes. |
| 14., Kienmayergasse 41 | das Gebiet des 6., des 7., des 8., des 12., des 13., des 14., des 15., des 16., des 17. und des 23. Gemeindebezirkes. |

§ 4

(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(2) Befinden sich in einem Schulsprengel zwei oder mehrere Schulen der gleichen Art, so hat das Amt der Wiener Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die im Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen auf diese Schulen aufzuteilen. Die Aufteilung hat unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes und nach den schulorganisatorischen Erfordernissen zu erfolgen.

§ 5

Auf Ansuchen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten kann der gesetzliche Schulerhalter nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien ein schulpflichtiges Kind in eine Schule eines anderen Schulsprengels aufnehmen, wenn dies aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51-58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 4.-- S.

Nachdruck: Eigene Druckerei des PID